

ISR 101.1 – Organisationsreglement 2000 (OgR 2011)

vom 28.11.1999, in Kraft seit: 01.01.2000

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2020 (Beschlussdatum: 20.10.2019)

101.1

28. November 1999

Organisationsreglement 2000

Die Interlakner Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 14 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Interlaken vom 12. März 1995,

beschliessen:

A. Organisation

1. Die Gemeindeorgane

Organe

Artikel 1

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Grosse Gemeinderat
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Artikel 2

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Artikel 3

a) Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a) 30 Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- b) 7 Mitglieder des Gemeinderates

² Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

b) Sachgeschäfte

Artikel 4

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglementes und der Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern
- b) Initiativen in ihrem Zuständigkeitsbereich oder Initiativen, die der Grosse Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich abgelehnt hat
- c) die Steueranlage und das Budget der Erfolgsrechnung *
- d) neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken *, unter dem Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 *
- e) Geschäfte, bei denen das fakultative Referendum ergriffen worden ist oder die der Grosse Gemeinderat der Volksabstimmung unterstellt
- f) Stellungnahmen der Gemeinde im Rahmen von Artikel 4 des Gemeindegesetzes.

² Sie nehmen konsultativ zu Geschäften Stellung, die ihnen der Grosse Gemeinderat nach Artikel 8 Absatz 4 unterbreitet. *

3. Der Grosse Gemeinderat

Mitgliederzahl und Stellvertretung

Artikel 5

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 30 Mitgliedern.

Wahlen

Artikel 6

Der Grosse Gemeinderat wählt

- a) jährlich aus seiner Mitte das Ratsbüro, bestehend aus dem Präsidium, einem 1. und einem 2. Vizepräsidium und zwei Stimmzählenden
- b) das Rechnungsprüfungsorgan
- c) die ständigen Kommissionen mit Ausnahme der ständigen Kommissionen des Gemeinderates ohne Entscheidungsbefugnis. *

Sachgeschäfte

a) fakultatives Referendum

Artikel 7

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) neue Ausgaben von mehr als 800'000 Franken bis zwei Millionen Franken *, unter dem Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 *
- b) Erlass und Änderung der baurechtlichen Grundordnung
- c) ... *
- d) das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser *
- e) die Produktdefinitionen im Rahmen von New Public Management-Projekten
- f) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde.

² Der Grosse Gemeinderat kann mit qualifiziertem Mehr von zwanzig Stimmen Geschäfte nach Absatz 1 dem obligatorischen Referendum unterstellen.

b) abschliessend

Artikel 8

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) neue Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis 800'000 Franken *, unter dem Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 *
- b) Nachkredite von mehr als zehn Prozent der Ausgabe, wenn die Summe von Ausgabe und Nachkredit die Gemeinderatskompetenz übersteigt
- c) den Finanzplan, wenn er Sanierungsmassnahmen enthalten muss
- d) die Jahresrechnung *
- e) Reglemente, soweit diese nicht durch dieses Reglement oder übergeordnete Erlasse einem andern Organ zugewiesen sind
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie das Organisationsreglement, soweit es den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen ist
- g) den Verkehrsrichtplan und weitere Richtpläne zur Ortsplanung
- h) die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an ein Gemeindeunternehmen oder an Dritte
- i) ... *

j) die maximalen Stellenprozente für die Gemeindeverwaltung.

² Zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderates können einen Beschluss nach Absatz 1 dem fakultativen Referendum unterstellen.

³ Für Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens und für Anlagen in Immobilien über 800'000 Franken ist der Grosse Gemeinderat abschliessend zuständig. *

⁴ Der Grosse Gemeinderat kann ein Geschäft nach Artikel 8 Absätze 1 und 3 konsultativ den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten, nicht aber, wenn Artikel 8 Absatz 2 angewendet wird. *

⁵ Der Grosse Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahme der Stimmberechtigten gebunden. Das Geschäft ist dem Grossen Gemeinderat nach der Stellungnahme der Stimmberechtigten zum abschliessenden Entscheid noch einmal vorzulegen. *

c) Kenntnisnahme

Artikel 9

Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- a) den Investitionsplan
- b) den Finanzplan, soweit er keine Sanierungsmassnahmen enthalten muss
- c) den Verwaltungsbericht
- d) die Legislaturziele des Gemeinderates im ersten Semester einer Legislatur und den Rechenschaftsbericht über die Erreichung der Ziele in den letzten sechs Monaten der Legislatur
- e) Abrechnungen von Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates
- f) vom Gemeinderat beschlossene gebundene Nachkredite im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates.

d) konsultativ

Artikel 9a *

Der Grosse Gemeinderat nimmt konsultativ zu Geschäften Stellung, die ihm der Gemeinderat nach Artikel 19a unterbreitet.

Aufsicht über die Verwaltung

Artikel 10

Der Grosse Gemeinderat übt die Aufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung aus. Er kann diese Aufgabe unter seiner Verantwortlichkeit einer verwaltungsunabhängigen Kommission übertragen. (Fassung vom 28. November 2004)

Freier Ratskredit

Artikel 11

Der Grosse Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von 25'000 Franken.

Anträge an die Stimmberechtigten

Artikel 12

Er berät alle dem Entscheid der Stimmberechtigten unterliegenden Geschäfte und stellt Antrag.

4. Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

Artikel 13

Der Grosse Gemeinderat überträgt die Rechnungsprüfung einer fachlich ausgewiesenen privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierten Revisionsstelle.

5. Der Gemeinderat

Grundsatz

Artikel 14

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Artikel 15

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

a) generell

Artikel 16

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

b) Delegationsbefugnis

Artikel 17

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

c) im Besonderen

Artikel 18

¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a) neue Ausgaben bis 150'000 Franken
- b) sämtliche gebundenen Ausgaben über 25'000 Franken
- c) Nachkredite bis zehn Prozent der Ausgabe, die 10'000 Franken übersteigen
- d) die Verteilung der Departemente
- e) die Verordnungen gemäss Anhang 1
- f) das Kanalisationswesen
- g) das Versicherungswesen
- h) bei Gemeindeverbänden: Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglementes, soweit diese den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

² Für Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens und für Anlagen in Immobilien ist der Gemeinderat bis 800'000 Franken zuständig.

*

d) weitere

Artikel 19

Der Gemeinderat

- a) ist für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich

- b) stellt die Information der Bevölkerung sicher
- c) verfügt über einen freien Ratskredit von maximal 80'000 Franken pro Jahr
- d) wählt für jede Amtsdauer eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei unter den Parteien abzuwechseln ist.

Konsultativabstimmung

Artikel 19a

¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem abschliessenden Zuständigkeitsbereich konsultativ dem Grossen Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreiten. *

² Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats gebunden. *

6. Das Gemeindepräsidium

Grundsatz

Artikel 20

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet den Gemeinderat.

² Sie oder er ist zuständig für die Wirtschaftsförderung in der Gemeinde.

Zuständigkeiten

Artikel 21

Das Gemeindepräsidium

- a) beschliesst gebundene Ausgaben bis 25'000 Franken
- b) beschliesst Nachkredite für neue Ausgaben * zu Budget- und Investitionskrediten * bis 10'000 Franken
- c) verfügt über einen freien Kredit von maximal 7500 Franken pro Jahr.

7. Kommissionen

ständige Kommissionen

a) des Grossen Gemeinderates

Artikel 22 *

Der Grosse Gemeinderat kann mit Reglement ständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

b) des Gemeinderates

Artikel 23 *

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mit Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er kann den Kommissionen nach Artikel 22, so weit das durch das Reglement des Grossen Gemeinderates nicht wegbedungen wird, weitere vorberatende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich delegieren. Die Delegation erfolgt mittels Verordnung.

Artikel 24 * ...

nichtständige Kommissionen

Artikel 25

Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

Einsetzung	<p>Artikel 26 *</p> <p>Der Erlass oder der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und unter Vorbehalt von Artikel 27 die Zusammensetzung der ständigen oder nicht ständigen Kommissionen.</p>
Zusammensetzung	<p>Artikel 27 *</p> <p>¹ Das Organ, das die Kommission einsetzt, wählt die Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Der Sitzanspruch je ständiger Kommission mit Entscheidungsbefugnis ergibt sich aus den Parteistimmzahlen der Parteien bei den letzten Wahlen in den Grossen Gemeinderat.</p>
Fachkommissionen	<p>Artikel 27a *</p> <p>¹ Ausgenommen von Artikel 27 sind die Fachkommissionen.</p> <p>² Als Fachkommissionen gelten Kommissionen aufgrund von Sitzgemeindeverträgen der Sitzgemeinde Interlaken mit andern Gemeinden, die den andern Gemeinden Sitze einräumen, oder Kommissionen, die durch Personen bestimmter Funktionen oder Berufe besetzt werden.</p> <p>³ Stehen der Gemeinde in einer Kommission nach Absatz 2 mehr als zwei Sitze zu, die nicht zwingend von Amtes wegen besetzt werden müssen, gilt die Kommission beschränkt auf diese Sitze nicht als Fachkommission.</p>
kommissionsinterne Delegation	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern, einem Kommissionsausschuss oder dem Kommissionssekretariat Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder.</p>
	<p>7. Das Gemeindepersonal</p>
Personalbestimmungen	<p>Artikel 29</p> <p>Der Grosse Gemeinderat regelt das Rechtsverhältnis, das Lohnsystem sowie die Rechte und Pflichten des Personals.</p>
Pensionskasse	<p>Artikel 30 *</p> <p>¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).</p> <p>² Zuständig für den Abschluss von Verträgen mit Vorsorgeeinrichtungen ist abschliessend der Gemeinderat.</p>

B. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Artikel 31

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmbe-rechtigt.

² Lässt das übergeordnete Recht ein tieferes Stimmrechtsalter in Ge-meindeangelegenheiten zu, so gilt automatisch dieses tiefere Alter.

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person ver-treten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. *

2. Initiative

Grundsatz

Artikel 32

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes ver-langen, wenn es in ihre Zuständigkeit oder in diejenige des Grossen Gemeinderates fällt.

² Eine Initiative über ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates wird den Stimmberechtigten nur bei Ablehnung durch den Grossen Gemeinderat unterbreitet.

Anmeldung und Einreichungsfrist

Artikel 33

¹ Das Initiativkomitee reicht den Initiativtext bei der Gemeindeschreibe-ri ein, die ihn ohne rechtliche Prüfung unverzüglich im Anzeiger für das Amt Interlaken publiziert.

² Mit der Publikation beginnt die Frist von sechs Monaten für das Sam-meln der Unterschriften und die Einreichung der Initiative zu laufen.

³ Das Datum des Sammelbeginns muss auf den Unterschriftenbogen aufgedruckt sein.

⁴ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unter-schrift nicht mehr zurückziehen.

Gültigkeit

Artikel 34

Eine Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zwölften Teil der Stimmberechtigten unterzeich-net ist
- b) innert der Frist von Artikel 33 eingereicht wird
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- d) auf den Unterschriftenbogen den Datumsaufdruck des Sammelbe-ginns enthält
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugs-berechtigten enthält
- f) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- g) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Ungültigkeit

Artikel 35

- ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 34, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Artikel 36

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet eine Initiative innert sechs Monaten ab Rechtskraft der Gültigerklärung dem Grossen Gemeinderat.
- ² Sind die Stimmberechtigten zuständig oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Initiative ab, ist die Initiative innert zehn Monaten ab Rechtskraft der Gültigerklärung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
- ³ Der Grosse Gemeinderat kann gleichzeitig einen Gegenvorschlag unterbreiten. In diesem Fall verlängert sich die Frist zur Vorlage der Initiative an die Stimmberechtigten um sechs Monate.

3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Artikel 37

- ¹ Mindestens ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten können gegen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 das Referendum ergreifen.
- ² Das Referendum kann nur einen Teilbereich des Beschlusses betreffen oder einen Gegenvorschlag zum Beschluss oder Teilbeschluss enthalten (konstruktives Referendum).
- ³ Der Inhalt des konstruktiven Referendums wird durch den Gemeinderat und den Grossen Gemeinderat beraten. Stimmt der Grosse Gemeinderat dem Inhalt des konstruktiven Referendums zu, hebt er seinen früheren Beschluss auf.
- ⁴ Der gesamte Beschluss untersteht wiederum dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist

Artikel 38

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung des Beschlusses im Anzeiger für das Amt Interlaken.

4. Petition**Artikel 39**

- ¹ Jede Person hat das Recht Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines halben Jahres zu prüfen und zu beantworten.

5. Parlamentarische Vorstösse

Grundsatz

Artikel 40

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind berechtigt parlamentari-

sche Vorstösse einzureichen.

Aufzählung

Artikel 41

Als parlamentarische Vorstösse gelten die Motion, das Postulat und die Interpellation.

Motion

Artikel 42

¹ Die Motion beauftragt den Gemeinderat, einen rechtsetzenden Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen.

² Soweit der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten zu entscheiden haben, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu.

³ Soweit der Gemeinderat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Postulat

Artikel 43

Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob in einer Angelegenheit der Gemeinde ein Erlass oder Beschluss nötig oder eine Massnahme zu treffen sei.

Interpellation

Artikel 44

Durch die Interpellation wird der Gemeinderat ersucht über eine Angelegenheit der Gemeinde von gewisser Bedeutung Auskunft zu erteilen.

Fristen

Artikel 45

Der Grosse Gemeinderat kann in seinem Geschäftsreglement Fristen für die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen durch den Gemeinderat setzen, die für die Beantwortung sechs Monate und für die Behandlung achtzehn Monate bei Motionen und zwölf Monate bei Postulaten nicht unterschreiten dürfen, Dringlichkeit ausgenommen.

C. Verfahrensbestimmungen

1. Allgemeines

Termin von Urnenabstimmungen

Artikel 46

¹ Die Termine für Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

² Bei Wahlen ist gleichzeitig der Zeitpunkt für allfällige Stichwahlen anzusetzen.

³ Der offizielle Wahl- und Abstimmungstag ist der Sonntag.

Reglement

Artikel 47

¹ Der Grosse Gemeinderat bestimmt in einem Reglement das Wahl- und Abstimmungsverfahren unter Berücksichtigung, dass

- a) die Stimmberechtigten zu jeder Gemeindeabstimmung eine Botschaft zugestellt erhalten
- b) Wahlen mindestens drei Monate und Abstimmungen mindestens dreissig Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstag anzuordnen sind
- c) bei Abstimmungen auch Variantenabstimmungen möglich sind, wo-

- bei das doppelte Ja zulässig ist
- d) bei Wahlen amtliche und ausseramtliche Wahlzettel zulässig sein sollen
 - e) bei Wahlen ein gemeinsamer Werbematerialversand durch die Gemeinde organisiert wird, dessen Kosten von der Gemeinde getragen werden
 - f) für alle Wahlen der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen sind
 - g) bei Proporzahlen Listen- und Unterlistenverbindungen zulässig sind
 - h) eine Person für das gleiche Organ nur auf einer Liste kandidieren darf
 - i) bei Vakanzen im Grosse Gemeinderat oder im Gemeinderat während einer Amtsdauer die erste Ersatzperson auf der entsprechenden Liste als gewählt erklärt wird; vorbehalten bleiben Artikel 56 bis 58.
 - k) für den Urnendienst und die Auszählerarbeiten eine ständige Kommission geschaffen wird, wobei für die Auszählung von Proporzahlen eine andere Regelung getroffen werden kann. *

² Der Grosse Gemeinderat kann Detailregelungen an den Gemeinderat delegieren.

Verordnung

Artikel 48

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere

- a) die Abstimmungslokale und Urnenöffnungszeiten
- b) die Publikation von Abstimmungen und Wahlen und deren Ergebnissen
- c) die Ausmittlung der Ergebnisse
- d) den Druck des Stimm- und Wahlmaterials
- e) die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen *
- f) Detailbestimmungen, die vom Grosse Gemeinderat an den Gemeinderat delegiert werden.

2. Abstimmungen

Zustimmung bei Gemeindevorlagen

Artikel 49

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

3. Wahlen

Wählbarkeit

Artikel 50

¹ Wählbar sind

- a) in den Grosse Gemeinderat, in den Gemeinderat und ins Gemeindepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, wobei Kommissionsmitglieder, die ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, die begonnene Amtsdauer beenden dürfen
- c) in nichtständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- e) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen

der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

² Der Grosse Gemeinderat kann mittels Reglement für einzelne Kommissionen abweichende Bestimmungen zu Absatz 1 Buchstabe b erlassen.

Unvereinbarkeit

Artikel 51

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören. *

Verwandtenausschluss

Artikel 52

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie
- b) voll- und halbbürtige Geschwister
- c) Ehepaare
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben *

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit *

- a) einem Mitglied des Gemeinderates
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Angestellten oder einem Angestellten der Gemeinde. *

Offenlegung

Artikel 53

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans oder einer ständigen Kommission * mit Entscheidungsbefugnis legen bei ihrem Amtsantritt unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses Interessenverbindungen offen, die sie in der Ausübung des Amtes beeinflussen könnten.

² Die Liste ist öffentlich und wird für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates im ersten Quartal einer Amtsdauer im amtlichen Anzeiger * publiziert, bei Ersatzwahlen innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt.

Amtsdauer

Artikel 54

¹ Für die Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Organe dauert die Amtsdauer vier Jahre.

² Sie beginnt am 1. Januar. *

Amtszeitbeschränkung

Artikel 55

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern in demselben Gemeindeorgan beschränkt. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach drei Jahren Unterbruch möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen bei der Anwendung von Absatz 1

nicht in Betracht.

³ Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten fallen Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

4. Bestimmungen zum Majorzwahlverfahren durch die Stimmberechtigten

Wahl ins Gemeindepräsidium

Artikel 56

¹ Die Gemeinde wählt nach dem Majorzwahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Liegt nach Bereinigen der Wahlvorschläge nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

³ Liegt mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vor, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Ist ein zweiter Wahlgang nötig, findet er vier bis sechs Wochen * nach dem ersten statt. In diesem Wahlgang bleiben noch die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere in Betracht fallende Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erreicht, so nehmen diese alle an der Wahl teil. Für den zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁵ Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Leiterin oder den Leiter des Ausmittlungsausschusses in Gegenwart des Ausschusses gezogen wird.

Ersatzwahl ins Gemeindepräsidium *

Artikel 57 *

¹ Für Ersatzwahlen ins Gemeindepräsidium ist Artikel 56 anwendbar.

² Wird das Gemeindepräsidium während der letzten sechs Monate einer Amtsdauer frei, findet keine Ersatzwahl mehr statt.

Ersatzwahl in den Gemeinderat *

Artikel 58

Wird ein Mitglied des Gemeinderates in einer Ersatzwahl ins Gemeindepräsidium gewählt, gelten für die Ersatzwahl in den Gemeinderat die ordentlichen Nachrückungsregeln für den Gemeinderat.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Datenschutz

1. Öffentlichkeit

Sitzungen des Grossen Gemeinderates

Artikel 59

¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

² Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates werden veröffentlicht.

2. Information

Information der Bevölkerung

Artikel 60

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Inte-

resse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht.

³ Zuständig für die Information ist der Gemeinderat. Er kann mittels Verordnung eine informationsverantwortliche Person bezeichnen und ihr weitgehende Befugnisse übertragen.

Auskünfte

Artikel 61

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften

Artikel 62

Eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse steht auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht offen.

3. Protokolle

Grundsatz

Artikel 63

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Artikel 64

¹ Die Protokolle sind sachlich und willkürfrei abzufassen.

² Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat legen je in ihrem Zuständigkeitsbereich den Mindestinhalt von Protokollen und das Verfahren der Protokollgenehmigung fest.

4. Datenschutz

Datenschutzaufsichtsstelle

Artikel 64a *

Der Grosse Gemeinderat bezeichnet mittels Reglement die Datenschutzaufsichtsstelle der Gemeinde.

Grundsatz Listenauskünfte

Artikel 65

¹ Systematisch geordnete Daten (Listen) dürfen bekanntgegeben werden.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

Erstmalige Listenauskunft

Artikel 66

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung und setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung von Daten

Artikel 67

Alle in einer Datensammlung der Gemeinde verzeichneten Personen können verlangen, dass ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen oder Organisationen gesperrt werden. Der Nachweis eines schüt-

zenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Detailregelung

Artikel 68

Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung, insbesondere

- a) den Umfang der zulässigen Datenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle und aus andern Datensammlungen
- b) das Verfahren unter Berücksichtigung des Anhörungsrechts der Betroffenen
- c) die Zuständigkeit für Listenauskünfte und für Einzelauskünfte
- d) die Gebühren, wobei die Einsicht ins Register der Datensammlungen generell und in eigene Akten im Grundsatz gebührenfrei sind.

5. Parteienfinanzierung

Artikel 69

¹ Den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien wird ein jährlicher Gemeindebeitrag von 15'000 Franken verteilt.

² 3'000 Franken werden gleichmässig auf die Parteien verteilt, 12'000 Franken im Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Parteien im Grossen Gemeinderat.

E. Aufgaben

1. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Artikel 70

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeangelegenheiten können alle Aufgaben sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder andern Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Artikel 71

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Organs.

b) Umfang

Artikel 72

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Artikel 73

Die Aufgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

2. Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Artikel 74

Die Aufgaben sind im Rahmen des Rechts leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung	<p>Artikel 75</p> <p>Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte, wirtschaftliche, ökologische und sozialverträgliche Leistungserbringung laufend.</p>
Trägerschaft der Aufgaben	<p>Artikel 76</p> <p>Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, insbesondere mit den beiden andern Bodeligemeinden Matten und Unterseen, und öffentlichrechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Industrielle Betriebe Interlaken	<p>Artikel 77</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Interlaken überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und der Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte Industrielle Betriebe Interlaken AG. *</p> <p>² Die Gemeinde Interlaken soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der Industrielle Betriebe Interlaken AG verfügen. Als weitere Aktionäre sind nur andere öffentlich-rechtliche Körperschaften möglich. *</p> <p>³ Der Grosse Gemeinderat schafft mittels Reglement und unter Vorbehalt des Referendums die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Grundsätze der Beziehungen beziehungsweise der Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Interlaken und der Industrielle Betriebe Interlaken AG sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der Industrielle Betriebe Interlaken AG. *</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Eigentümerstrategie bezüglich der Industrielle Betriebe Interlaken AG fest. *</p> <p>F. Verantwortung, finanzrechtliche Bestimmungen und Rechtspflege</p> <p>1. Verantwortlichkeit</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Artikel 78</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit a) Grundsatz	<p>Artikel 79</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p>
b) Disziplinarorgan	<p>Artikel 80</p> <p>¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarorgan für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>² Das Büro des Grossen Gemeinderates ist Disziplinarorgan für die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarorgan für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p>

c) Verfahren

Artikel 81

¹ Das Disziplinarorgan trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

² Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu bewähren.

d) Disziplinarstrafen

Artikel 82

¹ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden

- a) Verweis
- b) Busse bis 5000 Franken
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug des Gehalts oder der Entschädigung.

² Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst das Disziplinarorgan die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder leitet das Abberufungsverfahren ein.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Artikel 83

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe, das Gemeindepersonal und die andern Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben, die den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

2. Finanzrechtliche Bestimmungen

Grundsatz

Artikel 84

Die Artikel 99 bis 113 der Gemeindeverordnung sind anwendbar, soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen festgelegt werden.

gebundene Ausgaben

Artikel 85

Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist dem Grossen Gemeinderat umgehend zur Kenntnis zu bringen, wenn er die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Rahmenkredit

Artikel 86

Bei Rahmenkrediten der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat die Einzelvorhaben, sofern der Rahmenkreditbeschluss nichts anderes regelt.

Ausgaben

Artikel 87

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen, *
- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, *
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken *
- e) Anlagen in Immobilien *
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, *
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und *
- h) der Verzicht auf Einnahmen. *

² Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit nicht von der Gesamtausgabe abgezogen werden.

³ Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

⁴ Bei Kreditvorlagen von Gemeindeverbänden richtet sich die gemeindeinterne Zuständigkeit nach dem auf die Gemeinde Interlaken entfallenden Anteil.

Nachkredite

Artikel 88

Wenn ein Nachkredit zehn Prozent der Ausgabe übersteigt, in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt und erst beantragt wird, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann der Grosse Gemeinderat abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

3. Rechtspflege

Beschwerde

Artikel 89

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen, Wahlen und Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen, insbesondere des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

gemeindeinternes Einspracheverfahren

Artikel 90

¹ Sowohl der Grosse Gemeinderat als auch der Gemeinderat können in ihren Erlassen einen gemeindeinternen Rechtsmittelweg vorsehen.

² Die Einsprache kann sowohl an das gemeindeintern übergeordnete Organ als auch an das entscheidende Organ selber vorgesehen werden.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Artikel 91

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Interlaken vom

12. März 1995

- b) das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 1. Dezember 1985
- c) das Datenschutzreglement vom 17. Mai 1992.

Änderung von Erlassen

Artikel 92 ...

Inkrafttreten

Artikel 93

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Anhang 1

Erlasse des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst

1. die Verwaltungsverordnung, insbesondere über
 - a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
 - b) die Zuständigkeit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und das Verfahren des Gemeinderates und der Kommissionen
 - d) die Bestellung der Kommissionen und deren Zuständigkeiten, unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Organisationsreglementes
 - e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
 - f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
 - g) die Anweisungsbefugnis
 - h) die Unterschriftsberechtigungen
2. die Verordnungen gemäss Artikel 48 und 68 des Organisationsreglementes (Wahlen und Abstimmungen; Datenschutz)
3. Verordnungen, deren Erlass in andern Gesetzen, dem Organisationsreglement und weiteren Reglementen dem Gemeinderat zugewiesen ist
4. die Marktverordnung *
5. ... *

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Interlaken haben dem Organisationsreglement 2000 in der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 mit 695 Ja zu 621 Nein zugestimmt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN

André Morgenthaler
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
28.11.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung
18.05.2003	03.07.2003	Art. 4 Bst. d	eingefügt
18.05.2003	03.07.2003	Art. 7 Abs. 1 Bst. a	geändert
18.05.2003	03.07.2003	Art. 8 Abs. 1 Bst. a	geändert
28.11.2004	01.01.2005	Art. 6 Bst. c	geändert
28.11.2004	01.01.2005	Art. 10	geändert
28.11.2004	01.01.2005	Art. 22	geändert
28.11.2004	01.01.2005	Art. 23	geändert
28.11.2004	01.01.2005	Art. 24	aufgehoben
28.11.2004	01.01.2005	Art. 26	geändert
28.11.2004	01.01.2005	Art. 27	geändert
28.11.2004	01.01.2005	Art. 27a	eingefügt
28.11.2004	01.01.2005	Art. 64a	eingefügt
24.10.2005	01.06.2006	Art. 8 Abs. 1 Bst. i	aufgehoben
21.05.2006	01.07.2006	Art. 4 Bst. d	ergänzt
21.05.2006	01.07.2006	Art. 7 Abs. 1 Bst. a	ergänzt
21.05.2006	01.07.2006	Art. 7 Abs. 1 Bst. a	ergänzt
21.05.2006	01.07.2006	Art. 7 Abs. 1 Bst. c	aufgehoben
21.05.2006	01.07.2006	Art. 7 Abs. 1 Bst. d	geändert
21.05.2006	01.07.2006	Art. 8 Abs. 1 Bst. a	ergänzt
21.05.2006	01.07.2006	Art. 8 Abs. 3	eingefügt
21.05.2006	01.07.2006	Art. 18 Abs. 2	eingefügt
21.05.2006	01.07.2006	Art. 87 Abs. 1 Bst. c	geändert
26.11.2006	01.01.2007	Art. 30	geändert
27.11.2006	01.01.2007	Art. 52 Abs. 1 Bst. d	ergänzt
27.11.2006	01.01.2007	Art. 52 Abs. 2	geändert
25.11.2012	01.01.2013	Art. 54 Abs. 2	geändert
29.04.2015	01.01.2016	Art. 4 Bst. c	geändert
29.04.2015	01.01.2016	Art. 8 Abs. 1 Bst. d	geändert
29.04.2015	01.01.2016	Art. 21 Bst. b	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 21 Bst. b	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 31 Abs. 3	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 47 Abs. 1 Bst. k	eingefügt
15.11.2015	01.03.2016	Art. 48 Bst. e	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 53 Abs. 1	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 53 Abs. 2	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 56 Abs. 4	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 57 und Marginalie	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 58 Marginalie	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 77 Abs. 3	eingefügt
15.11.2015	01.03.2016	Art. 77 Abs. 4	eingefügt
15.11.2015	01.03.2016	Art. 77 Abs. 5 (bisher Abs. 3)	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Art. 87 Abs. 1 Bst. a bis h	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Anh. 1 Ziff. 4	geändert
15.11.2015	01.03.2016	Anh. 1 Ziff. 5	aufgehoben
23.09.2018	01.01.2019	Art. 7 Abs. 1 Bst. d	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 51 Abs. 2	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 52 Abs. 2 Bst. c	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 77 Abs. 1	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 77 Abs. 2	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 77 Abs. 3	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 77 Abs. 4	geändert
20.10.2019	01.01.2020	Art. 4 Abs. 1	eingefügt
20.10.2019	01.01.2020	Art. 8 Abs. 4	eingefügt
20.10.2019	01.01.2020	Art. 8 Abs. 5	eingefügt

20.10.2019	01.01.2020	Art. 9a	eingefügt
20.10.2019	01.01.2020	Art. 19a Abs. 1	eingefügt
20.10.2019	01.01.2020	Art. 19a Abs. 2	eingefügt

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erllass	28.11.1999	01.01.2000	Erstfassung
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	29.04.2015	01.01.2016	geändert
Art. 4 Abs. 1 Bst. d	18.05.2003	03.07.2003	eingefügt
Art. 4 Abs. 1 Bst. d	21.05.2006	01.07.2006	ergänzt
Art. 4 Abs. 2	20.10.2019	01.01.2020	eingefügt
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	21.05.2006	01.07.2006	ergänzt
Art. 6 Bst. c	28.11.2004	01.01.2005	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	18.05.2003	03.07.2003	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	21.05.2006	01.07.2006	ergänzt
Art. 7 Abs. 1 Bst. c	21.05.2006	01.07.2006	aufgehoben
Art. 7 Abs. 1 Bst. d	21.05.2006	01.07.2006	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. d	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 8 Abs. 1 Bst. a	18.05.2003	03.07.2003	geändert
Art. 8 Abs. 1 Bst. a	21.05.2006	01.07.2006	ergänzt
Art. 8 Abs. 1 Bst. d	29.04.2015	01.01.2016	geändert
Art. 8 Abs. 1 Bst. i	24.10.2005	01.06.2006	aufgehoben
Art. 8 Abs. 3	21.05.2006	01.07.2006	eingefügt
Art. 8 Abs. 4	20.10.2019	01.01.2020	eingefügt
Art. 8 Abs. 5	20.10.2019	01.01.2020	eingefügt
Art. 9a	20.10.2019	01.01.2020	eingefügt
Art. 10	28.11.2004	01.01.2005	geändert
Art. 18 Abs. 2	21.05.2006	01.07.2006	eingefügt
Art. 19a Abs. 1	20.10.2019	01.01.2020	eingefügt
Art. 19a Abs. 2	20.10.2019	01.01.2020	eingefügt
Art. 21 Bst. b	29.04.2015	01.01.2016	geändert
Art. 21 Bst. b	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 22	28.11.2004	01.01.2005	geändert
Art. 23	28.11.2004	01.01.2005	geändert
Art. 24	28.11.2004	01.01.2005	aufgehoben
Art. 26	28.11.2004	01.01.2005	geändert
Art. 27	28.11.2004	01.01.2005	geändert
Art. 27a	28.11.2004	01.01.2005	eingefügt
Art. 23	28.11.2004	01.01.2005	geändert
Art. 30	26.11.2006	01.01.2007	geändert
Art. 31 Abs. 3	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 47 Abs. 1 Bst. k	15.11.2015	01.03.2016	eingefügt
Art. 48 Bst. e	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 52 Abs. 1 Bst. d	27.11.2006	01.01.2007	ergänzt
Art. 51 Abs. 2	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 52 Abs. 2	27.11.2006	01.01.2007	geändert
Art. 52 Abs. 2 Bst. c	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 53 Abs. 1	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 53 Abs. 2	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 54 Abs. 2	25.11.2012	01.01.2013	geändert
Art. 56 Abs. 4	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 57 und Marginalie	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 58 Marginalie	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 64a	28.11.2004	01.01.2005	eingefügt
Art. 77 Abs. 1	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 77 Abs. 2	23.09.2018	01.01.2019	geändert

Art. 77 Abs. 3	15.11.2015	01.03.2016	eingefügt
Art. 77 Abs. 3	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 77 Abs. 4	15.11.2015	01.03.2016	eingefügt
Art. 77 Abs. 4	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 77 Abs. 5 (bisher Abs. 3)	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. a	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. b	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. c	21.05.2006	01.07.2006	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. c	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. d	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. e	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. f	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. g	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Art. 87 Abs. 1 Bst. h	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Anh. 1 Ziff. 4	15.11.2015	01.03.2016	geändert
Anh. 1 Ziff. 5	15.11.2015	01.03.2016	aufgehoben